

Gemeinde Grafenberg
Landkreis Reutlingen



INFORMATIONSVORLAGE

Aktenzeichen	022.31; 358.02
Gemeinderatssitzung am	25.07.2023
Tagesordnungspunkt	6 öffentlich
Beratungsvorlage	Nr. 42 / 2023

Klimaangepasstes Waldmanagement

Informationen und Präsentation von Herrn Heck zum klimaangepassten Waldmanagement.

Anlage



LANDKREIS
REUTLINGEN

KREISFORSTAMT

Querschnitt Kreisforstamt

Landratsamt Reutlingen • Bismarckstr. 47 • 72764 Reutlingen

An alle Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister
Im Landkreis Reutlingen

Cc: Herr Stede, Herr Drobny,
Herr Herb, Herr Brunner, Herr Lutz,
Herr Heck, Frau Wiest

Ihr Kontakt beim Landratsamt

Frau Wiest

Graf-von-Moltke-Platz 4
72829 Engstingen-Haid

Zimmer: 13

Telefon: 07121 480 3265

Fax: 07121 480 1840

E-Mail: C.Wiest@kreis-reutlingen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Aktenzeichen

Datum

32/2-8678.00

08.12.2022

Neues Bundesförderprogramm klimaangepasstes Waldmanagement

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat das Förderprogramm klimaangepasstes Waldmanagement auf den Weg gebracht. Seit Mitte November können Waldbesitzende über die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) Förderanträge stellen.

Mit dem Programm wird eine langfristige Förderung eingeführt, für die bis zum Jahr 2026 Haushaltsmittel in Höhe von 900 Mio. Euro bereitgestellt werden. Bislang ist das Förderprogramm eine De-minimis Förderung, eine Freistellung wird vom BMEL ab 2023 angestrebt.

Das Kreisforstamt prüft derzeit für alle Kommunen, ob diese Förderung für die jeweiligen kommunalen Waldverhältnisse sinnvoll und umsetzbar ist. Dazu wird das Kreisforstamt, sofern nicht bereits erfolgt, in den kommenden Wochen auf die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zugehen und beratend zur Seite stehen.

Freundliche Grüße

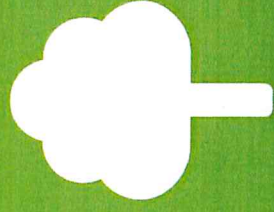
gez. Risse
Leiter Kreisforstamt

Kreissparkasse Reutlingen IBAN DE23 6405 0000 0000 0001 72 BIC SOLADES1REU
Postbank Stuttgart IBAN DE83 6001 0070 0058 4877 04 BIC PBNKDEFF

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.kreis-reutlingen.de/datenschutz



Bundesförderprogramm: klimaangepasstes Waldmanagement



900 Mio. €

für starke Wälder!

„Wer den Wald stark macht, macht starken Klimaschutz.“

Bundeswaldminister Cem Özdemir

[bmel.de](https://www.bmel.de)  



LANDKREIS
REUTLINGEN



Allgemeines

- Zuschussfinanzierung zur Einhaltung von insgesamt 12 Kriterien (folgende Folien)
- Bindungsfrist: Kriterium 1-11 10 Jahre
Kriterium 12 20 Jahre (für Betriebe über 100 ha obligatorisch)
- Nachweis der Antragsfläche: SVLFG-Bescheid
- KEINE Beantragung für Teilflächen
- Zuwendung zunächst als De-minimis-Beihilfe in 2022 → **beihilferechtliche Freistellung ist im Mai erfolgt!**
- PEFC-Zusatzmodul (20 € Sockelbetrag, 3€/haH/a)

12 Kriterien

1. **Vorausverjüngung** durch Voranbau oder Naturverjüngung, mind. 5- bzw. 7- jährige vor Nutzung
2. **Naturverjüngung** hat Vorrang vor künstlicher Verjüngung
3. Bei **künstlicher Verjüngung** sind die jeweiligen **Baumartenempfehlungen** der Länder zu berücksichtigen
4. Zulassen der natürlichen **Waldentwicklung (Sukzessionsstadien)** bei kleinflächigen Störungen
5. **Erhalt oder Einbringung von Mischbaumarten** zur Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität

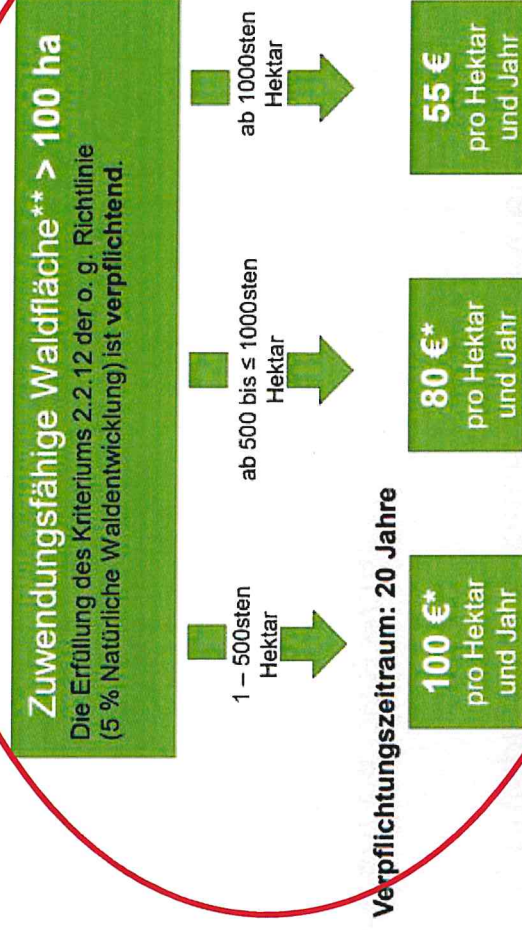
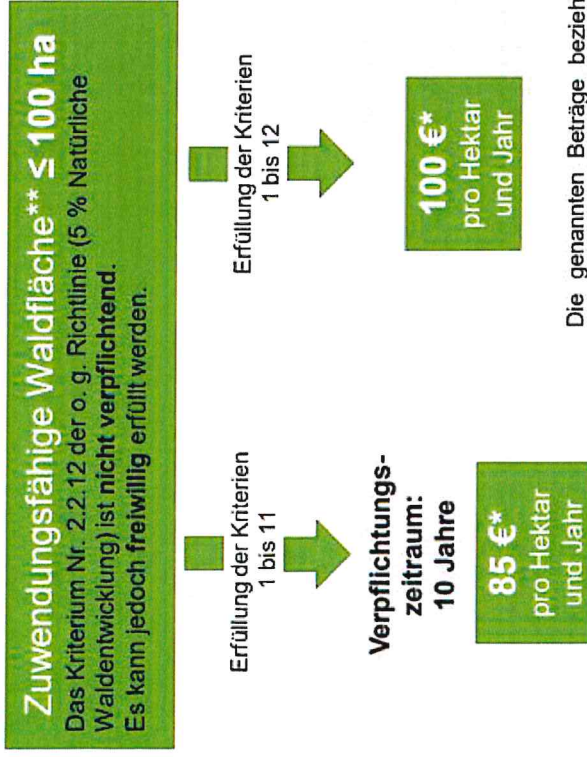


12 Kriterien

6. Verzicht auf Kahlschläge (> 0,3 ha), ausgenommen Sanitärhiebe
7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz
8. Kennzeichnung und Erhalt von mind. 5 Habitatbäumen bzw. Habitatbaumanwarter pro ha
9. Bei Rückegassen-Neuanlage müssen die Abstände mind. 30m betragen
10. Keine Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen: Polterspritzung
11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, Verzicht auf Maßnahmen der Entwässerung
12. natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Fläche für 20 Jahre

Übersicht zur Berechnung der Zuwendungshöhe

Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement vom 28. Oktober 2022



Die genannten Beträge beziehen sich auf den **ersten Teil** des Verpflichtungszeitraums (Jahr 1 bis 10). Im **zweiten Teil** des Verpflichtungszeitraums (Jahr 11 bis 20) erfolgt die Zuwendung für den Flächenanteil, der der NWE*** zugeführt worden ist. In diesem Zeitraum ist nur das Kriterium Nr. 2.2.12 zu erfüllen. Die Höhe der Zuwendung beträgt dann abhängig von dem Prozentsatz der ausgewiesenen NWE***-Fläche bis zu 100 Euro pro Hektar und Jahr.

* Für die Flächen, die durch öff. Förderprogramme nach Nr. 5.5.1.-4. gefördert wurden, erfolgen Abzüge der genannten Beträge je nach Förderprogramm zwischen 7 € und 25 € pro Hektar und Jahr. Die Abzüge sind dabei maximal so hoch wie der jeweilige Förderbetrag der Maßnahme;

** Die zuwendungsfähige Waldfläche ist die Waldfläche nach Abzug der nicht-zuwendungsfähigen Flächen nach Nr. 5.3. der Förderrichtlinie (u. a. Ökopunkteprogramm, keine Bewirtschaftung aufgrund rechtl. Vorgaben, durch die Länder geförderter Nutzungsverzicht);

*** Die Natürliche Waldentwicklung (NWE) (Kriterium Nr. 2.2.12 der Förderrichtlinie) wird in den verschiedenen Förderprogrammen der Länder u. a. folgendermaßen bezeichnet: Nutzungsverzicht, investive Maßnahme in Natura 2000-Gebieten. Informationen dazu finden Sie unter www.klimaanpassung-wald.de/service/dokumente.

Gemeindewald Grafenberg

- Die Einleitung der Eichen-Naturverjüngung wird durch Kriterium Nr. 1 nicht eingeschränkt
- 5 % Flächenstilllegung ist nicht erforderlich, weil unter 100 ha (Grafenberg = 41 ha)
- Die übrigen Kriterien können ohne „störende“ Auswirkungen auf die Waldbewirtschaftung eingehalten werden.
- Ausweisung von 5 Habitatbäumen je ha, entspricht 205 Bäumen und einer rechnerischen Fläche von ca. 1 ha ist verpflichtend
- Der Erlösverzicht auf dieser Fläche beträgt ca. 320 €/Jahr
- Für die Förderung ist der Kauf des PEFC-Fördermoduls verpflichtend, dies sind 123 €/Jahr
- Förderbetrag ist 85 € je ha = 3485 € für Grafenberg
- Somit netto $3458 - 320 - 123 = 3015$ € Förderbetrag je Jahr
- Der Förderzeitraum und somit auch die Zweckbindung beträgt 10 Jahre

Wie geht es in den Folgejahren weiter?

Ablaufschema für die Antragstellung zur Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement vom 28. Oktober 2022



Datenerfassung

- Die Datenerfassung erfolgt **ausschließlich online** über: www.klimaanpassung-wald.de
- Informieren Sie sich vorher über die nötigen **Unterlagen** und **Voraussetzungen**.
- Eine Anleitung als Video oder Präsentation finden Sie **hier**.
- Füllen Sie alle notwendigen Felder aus und geben Sie alle erforderlichen Erklärungen ab.
- Drucken oder speichern Sie die Zusammenfassung der eingegebenen Daten.



Eingangsbestätigung

- Sie erhalten eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Bitte prüfen Sie dazu auch Ihren SPAM-Ordner.
- Die Eingangsbestätigung erläutert die weiteren Schritte und benennt die Antragsnummer, die bei jedem Schriftverkehr mit der FNR anzugeben ist.



Postalische Einsendung der geforderten Dokumente

- Senden Sie die geforderten Unterlagen in Kopie **per Post innerhalb von vier Kalendertagen** an die FNR (Informationen zu den geforderten Unterlagen finden Sie unter der Rubrik „**Erheben und Anwenden**“.)
- Einsendenden sind u. a.:
 - Unterschiedlicher Antrag
 - Kopie des letzten SVLFG-Beschlides/Berufungssensenschaft
 - Kopie des Personalausweises (des Antragstellers oder des Beauftragten)
 - BGF. Kopien der Bescheide anderer öffentlicher Förderprogramme der Bundesländer
 - BGF. Vollmachten zur Antragstellung



Prüfung und Bescheidversand

- Nach Eingang der Dokumente wird der Antrag geprüft. Bei Rückfragen werden Sie kontaktiert.
- Wird der Antrag positiv beschieden, erhalten Sie per E-Mail einen **Zuwendungsbescheid** für das aktuelle Haushaltsjahr und weitere Dokumente.



Postalische Rücksendung

- Die der E-Mail beigelegte Empfangsbestätigung, sowie die Zahlungsanforderung zur Auszahlung der Zuwendung für das aktuelle Haushaltsjahr senden Sie **per Post** an die FNR zurück.
- Der Nachweis des klimaangepassten Waldmanagements muss innerhalb von 12 Monaten eingereicht werden.



Zahlung

- Nach Eingang der Empfangsbestätigung und der Zahlungsanforderung werden diese geprüft.
- Sind alle Angaben richtig erfolgt, so wird die FNR die Zahlung veranlassen.

■ Aufgaben des Antragstellers ■ Aufgaben der FNR

Teil 1 Datenerfassung

Teil 2 Antragstellung

